



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Räumliche Abgrenzung

- Zum Bezirk VI "Oberpfalz" gehören:
- der Kreis 600 "Landkreis Cham"
 - der Kreis 601 "Nördliche Oberpfalz"
 - der Kreis 602 "Ratisbona"
 - der Kreis 603 "Befreiungshalle"
 - der Kreis 604 "Schwandorf"

§ 2

Organe des Bezirks

- Die Organe des Bezirks VI "Oberpfalz" sind:
- a) der Bezirkstag
 - b) der Bezirksvorstand
 - c) die Bezirksvorstandschafft

§ 3

Der Bezirkstag

Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Kreisdelegierten: nach Vereinsstärke,
- | | | |
|------------------------------------|---|---------------|
| 0 - 5 | = | 1 Delegierter |
| 6 - 10 | = | 2 Delegierte |
| 10 - 15 | = | 3 Delegierte |
| 16 - 20 | = | 4 Delegierte |
| 21 - 25 | = | 5 Delegierte |
| usf. – jeweils in 5er Schritten... | | |
- b) der Bezirksvorstandschafft (ohne Stimme).

§ 4

Aufgaben des Bezirkstages

- a) Wahl der Bezirksvorstandschafft für die Dauer von 4 Jahren nach der Geschäftsordnung bzw. Satzung des BEV (gültige Fassung).
- b) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Satzung oder die Geschäftsordnung zur Zuständigkeit übertragen sind.

§ 5

Ladung zum Bezirkstag

Die Einberufung zum ordentlichen Bezirkstag hat mindestens 4 Wochen vorher durch den Bezirksobmann mit Bekanntgabe der Tagesordnung, in den Monaten Sept./Okt. im Jahr vor dem ordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

§ 6

Tagesordnung

Anträge für die Tagesordnung sind schriftlich und begründet mind. 2 Wochen vor dem Termin beim Bezirksobmann einzureichen.

Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bezirkstag zu Beginn der Sitzung. Der Inhalt der Tagesordnung ist in der Satzung des BEV festgelegt.

§ 7

Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung ist in der Satzung des BEV geregelt.

§ 8

Durchführung des Bezirkstages

Der Bezirkstag (Protokollführung und dergl.) ist in Anlehnung an die Satzung und die Geschäftsordnung des BEV durchzuführen.

§ 9

Die Bezirksvorstandschaft

Die Bezirksvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksobmann
- b) dem stellvertretenden Bezirksobmann
- c) dem Schatzmeister (Schriftführer und Kassier)
- d) dem Pressewart
- e) den Fachwarten für
 - Jugend (zugleich Lehrwart),
 - Damen,
 - Senioren,
 - Zielwettbewerb,
 - Weitenwettbewerb
- f) dem Schiedsrichterobmann (wird bestätigt)
- g) dem Schulsportbeauftragten (wird bestellt)
- h) dem Sportgerichts-Vorsitzenden
- i) den Kassenprüfern
- j) den Ehrenmitgliedern
- k) den Kreisvorsitzenden.

§ 10

Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksobmann
- b) dem stellvertretenden Bezirksobmann
- c) dem Schatzmeister (Schriftführer und Kassier).

Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Vorstandschaft zu einer erforderlichen Entscheidung mit hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben der Bezirksvorstandschaft und des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet den ordentlichen Bezirkstag vor und ist verantwortlich für das Spielgeschehen innerhalb des Bezirkes
Bezirksvorstandschafts-Sitzungen sind jährlich mind. zweimal (im Frühjahr und im Herbst jeweils spätestens 2 Wochen nach der TK-Sitzung des BEV) durchzuführen.

§ 12

Sportgericht

Aus dem Bezirkstag ist die Person des Sportgerichts-Vorsitzenden zu wählen.

Die Beisitzer sind die gewählten Sportgerichts-Vorsitzenden der z.Zt. 5 Kreise.

Das Sportgericht hat über alle Streitfälle auf sportlicher Ebene zu entscheiden, soweit die Zuständigkeit auf Bezirksebene gegeben ist.

Die Tätigkeit des Sportgerichts richtet sich nach der Rechts- und Strafordnung der Sparte Eisstocksport im BEV.

§ 13

Finanzierung

An Einnahmemöglichkeiten verfügt der Bezirk:

- a) die Bezirksumlage der Vereine,
- b) Einnahmen aus Meisterschaften und Pokalwettbewerben,
- c) Spenden und Zuschüssen.

Die Ausgaben des Bezirkes sind insbesondere:

- a) Verwaltungsaufgaben,
- b) Reisekostenentschädigungen,
- c) Kosten bei der Ausrichtung der Bezirkswettbewerbe.

§ 14

Kassengeschäfte

Für Anschaffungen, für die Stiftung von Ehrenpreisen und dergleichen, kann der Bezirksobmann in eigener Zuständigkeit bis zum Betrag von 250,- € verfügen, soweit es die Kassenlage erlaubt.

Über größere Ausgaben ist ein Vorstandsbeschuß erforderlich.

Die Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer (Schriftführer und Kassier) abgewickelt.

§ 15

Aufwandsentschädigung

Die Aufwendungen der Bezirksvorstandschaft sind voll aus der Bezirkskasse zu ersetzen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Sätzen des BRKG (Bayerisches-Reisekosten-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Kassenprüfer

Zur Kontrolle der Kassengeschäfte sind vom Bezirkstag 2 Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich (Frühjahrsversammlung) vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Bezirksvorstandschafts-Versammlung bzw. beim Bezirkstag bekanntzugeben.

§ 17

Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit auf einem ordentlichen Bezirkstag geändert oder aufgehoben werden.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist hierzu erforderlich.

Angenommen beim Bezirkstag am 08.10.2005 in Regenstauf.

gez.: Johann Schaller - BO / Christian Teubl - Schatzmeister